

**1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Tabarz
vom 16.05.2001
(veröffentlicht im Thüringer Wochenblatt vom 23.05.2001)**

§ 1

Die Gebührenordnung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Tabarz wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 ist das Wort Verwaltungsgebührenordnung durch Verwaltungsgerichtsordnung zu ersetzen.
2. In § 9 Abs. 1, a, b und Abs. 2 werden die Worte je Grabstelle „gestrichen“.
3. In § 9 Abs. 1 werden die Punkte
 - c) Familienwahlgrabstätte für 4 Erdbestattungen 4048,00 DM
 - d) Familienwahlgrabstätte für 6 Erdbestattungen 6072,00 DMneu eingefügt.
4. § 13 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Euro – Betrag ab 01.01.2002

Die Gebühr beträgt in § 5	104,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 6 Abs. 1 a, 1.	525,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 6 Abs. 1 a, 2.	525,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 6 Abs. 1 a, 3.	525,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 6 Abs. 1 b	350,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 6 Abs. 2 a	288,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 6 Abs. 2 b	288,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 6 Abs. 2 c	288,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 7 Abs. a	453,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 7 Abs. c	216,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 8 Abs. 1 a	388,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 8 Abs. 1 b	574,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 8 Abs. 2	310,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 9 Abs. 1 a	635,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 9 Abs. 1 b	1034,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 9 Abs. 1 c	2069,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 9 Abs. 1 d	3104,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 9 Abs. 2	375,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 10 Abs. a, 1.	44,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 10 Abs. a, 2.	61,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 10 Abs. a, 3.	61,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 10 Abs. a, 4.	44,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 10 Abs. a, 5.	61,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 10 Abs. a, 6.	78,00 Euro.

Die Gebühr beträgt in § 11 Abs. 1	5,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 11 Abs. 2	40,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 11 Abs. 3, 1.	7,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 11 Abs. 3, 2.	15,00 Euro.
Die Gebühr beträgt in § 11 Abs. 3, 3.	7,00 Euro.

5. Alle weiteren Paragraphen werden fortlaufend neu nummeriert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tabarz, den 22.11.2001




Bürgermeister